

Erscheint  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstag,  
Donnerstag und  
Sonnabend.

Inserate:  
für den Raum  
einer  
kleinsten Zeile  
10 Pf.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement  
vierteljährlich  
1 M. 20 Pf.  
incl. Bringer-  
lohn.

Dieses Blatt  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

Annoncen-Aannahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

### Bekanntmachung, den Verkauf von Bäckerwaren betr.

Um namentlich im Interesse der ärmeren Consumenten dem Verkaufe nicht vollwertigen Brodes entgegenzutreten, nimmt die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft Veranlassung, die Ortspolizeibehörden ihres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen nach § 73 und 74 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Berechtigung zusteht, die Bäcker und Verkäufer von Backwaren bei Strafe anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von ihnen, den Ortspolizeibehörden, zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Aufschlag am Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen, auch im Verkaufsorte selbst eine Waage mit den erforderlichen geachteten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren dem Publicum zu gestatten.

Es erscheint wünschenswerth, diese Einrichtung überall, wo sich ein Bedürfnis zeigt, zu treffen und derselben durch von Zeit zu Zeit Seiten der Ortspolizeibehörden vorzunehmende Revisionen den nöthigen Nachdruck zu geben. Die Ortspolizeibehörden werden daher veranlaßt, das hierunter Erforderliche zu veranstalten, auch binnen 2 Monaten über die gefaßte Entschliebung Anzeige anher zu erstatten.

Schwarzenberg, am 13. August 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Freiherr von Wirting.

M.

### Die jüngsten Conferenzen.

K. Während der jüngst vergangenen Tage hat der päpstliche Abgesandte Aloisi Masella unter dem angenommenen Namen eines Abbé Gaetano in Riffingen mit dem deutschen Reichskanzler wiederholte Zusammenkünfte gehabt. Daß der Zweck der stattgefundenen Besprechungen ein ganz bedeutender sein müsse, läßt sich schon aus der Ungewöhnlichkeit dieser Zusammenkünfte selbst schließen; indeß gehört wohl Alles, was über den Inhalt der betreffenden Abmachungen bis jetzt durch die Presse veröffentlicht worden ist, mehr oder minder ins Bereich der Vermuthungen. Soviel aber steht fest, daß Fürst Bismarck demalen die Lösung der bedeutendsten Aufgaben mit besonderem Eifer betreibt. Er möchte das neuerstandene deutsche Reich, die Reichsfinanzen, die Reichsarmee im Bestande sichergestellt sehen vor dem Einflusse wechselnder Meinungen und Ansichten, die aus dem Kreise dieser oder jener Majorität austauken können. Deshalb ist auch sein Sinnen darauf gerichtet, neue Steuerquellen aufzufinden, und die Durchführung seiner diesfalligen Pläne und Absichten hat er vor dem Reichstage als eines seiner Hauptziele bezeichnet. Als eine Wirkung dieser Bestrebungen erscheint der Heidelberger Congress der deutschen Finanzminister. Officiell ist als eigentlicher Zweck dieses Congresses eine vertrauliche Verständigung über Angelegenheiten der Steuerreform und als Neben Zweck Verathung über den deutsch-österreichischen Zoll- und Handelsvertrag hingestellt. Jedenfalls werden sich diese Verathungen an die Ergebnisse des Reichshaushaltes anlehnen, der für das laufende Jahr ein Deficit von etwas über 10 Millionen Mark nachweist. Nicht minder ist es dem Reichskanzler um die Herstellung des inneren Friedens zu thun. Zur Erreichung dieses Zieles entfaltet er seine Thätigkeit nach drei verschiedenen Richtungen hin. Die Socialdemokraten sollen aufs Haupt geschlagen, die Liberalen zur Ergebung gezwungen und die Ultramontanen womöglich verführt werden. Letztere Partei hat durch die jüngste Reichstagswahl keinerlei Einbuße erlitten und kann möglicher Weise bei Abstimmungen im Reichstage ausschlaggebend werden. Auf diese Partei hat daher auch der Reichskanzler so sehr sein Augenmerk gerichtet, daß er den Verhandlungen mit dem päpstlichen Abgesandten sogar die Ruhe seines Baderlebens zum Opfer gebracht hat. In Bezug auf den Erfolg seiner darauf gerichteten Bestrebungen ist Zweierlei zu berücksichtigen, indem es ihm entweder gelänge, diese Partei in ihrer Gesamtheit für sich zu gewinnen, oder sie zu spalten. Ob nun das Eine oder das Andere oder auch Keins von Beiden zu Stande kommen wird, muß natürlich die Zeit lehren. Es scheint seinerzeit in der Absicht des Fürsten Bismarck gelegen zu haben, die Partei der Ultrakatholiken im Kampfe gegen die Ultramontanen zu benutzen; aber dieser Feldzugsplan ist jedenfalls als aufgegeben anzusehen. Von clericaler Seite wird nun die Versicherung gegeben, daß die Verständigung zwischen Berlin und Rom die besten Fortschritte mache; daß Fürst Bismarck sogar neben mehreren ganz bestimmten Zugeständnissen geneigt sei, den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu beseitigen, während die Curie auf förmliche Zurücknahme der Maigesetze verzichte, auch, was die Wiederbesetzung der erledigten Bischofsstühle betreffe, in Personalfragen nachzugeben bereit sei. Dem gegenüber versichert nun freilich ein Telegramm der „Kölnischen Zeitung“ aus Rom: „Als die zwischen Bismarck und dem Nuntius getroffenen Abmachungen werden hier bezeichnet: Stillschweigende Rückkehr des vertragmäßigen Verhältnisses vor

dem Bruche, Amnestie aller wegen der Kirchengesetze Verurtheilten, Rückkehr der flüchtigen Bischöfe und Besetzung der erledigten Stühle nach altem Brauch.“

Was hieran Wahres ist, muß eben wiederum die nächste Zeit lehren. Aber über alle diesfalligen geschehenen Abmachungen wird auch der deutsche Reichstag seine Stimme abzugeben haben.

### Tagesgeschichte.

— Berlin, 14. August. Das Sozialistengesetz, welches Preußen bei dem Bundesrath beantragte, zählt 24 Paragrafen und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen, communistischen und auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Vereinen gleichstehend sind die Verbindungen jeder Art, insbesondere Genossenschaftskassen. Zuständig für das öffentlich bekannt zu machende, für das ganze Bundesgebiet wirksame Verbot sind die Centralbehörden der Bundesstaaten. Vereinskassen und für Vereinszwecke bestimmte Gegenstände sind von der Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen, sobald das Verbot endgiltig geworden ist und der Armenkasse des Ortes zu überweisen. Gegen das Verbot steht dem Vereinsvorstande Beschwerde an das Reichsamt für Vereinswesen und Presse zu. Das Reichsamt für Vereinswesen und die Presse hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Mitgliedern, wovon mindestens fünf etatsmäßig angestellte Richter sein müssen. Die Mitglieder des Reichsamts werden vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt. Das Reichsamt entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, wovon mindestens drei richterliche sein müssen. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgiltig. Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie den im Paragraph 1 bezeichneten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten. Versammlungen, worin solche Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen. Den Versammlungen gleich stehen öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge; zuständig für das Verbot der Auflösung ist die Polizeibehörde. Druckschriften, welche Bestrebungen der Paragraph 1 bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auf ferneres Erscheinen derselben erstrecken. Zuständig für das Verbot ferneres Erscheinen einer periodischen Druckschrift ist die Centralbehörde des Bundesstaates, wo die Druckschrift erscheint, in übrigen Fällen die Landespolizeibehörde. Das Verbot fernere Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu. Die übrigen Paragraphen enthalten Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche an verbotenen Vereinen als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner, Kassirer oder Mitglieder sich betheiligen, gegen Personen, welche eine verbotene Druckschrift verbreiten oder wieder abdrucken. Das geringste Strafmaß ist eine Geldstrafe, das höchste ein Jahr Gefängniß. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die bezeichneten Bestrebungen zu fördern, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden, wenn es Ausländer sind, kann Ausweisung verfügt werden. Unter gleichen Voraussetzungen kann dem Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekar oder Schankwirth der Gewerbebetrieb untersagt werden. Drucker-eien, welche geschäftsmäßig zur Förderung bezeichneter Bestrebungen be-